



IN DER KRISE

Insolvenz als letzte Rettung?

Wie handeln Betriebe, wenn eine Insolvenz unausweichlich scheint? Peter Depré, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, beantwortet die wichtigsten Fragen.

Ist die Insolvenz wirklich der letzte Ausweg?

Kann der Unternehmer seine Verbindlichkeiten nicht begleichen und sind die Gläubiger nicht mit Ratenzahlungen, Stundungen oder Forderungsverzichten einverstanden, kann es sich empfehlen, einen Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit zu stellen. Die Zahlungsunfähigkeit wird nach der Rechtsprechung so definiert, dass diese dann eintritt, wenn der Schuldner nicht mehr in der Lage ist 90 Prozent seiner fälligen Verbindlichkeiten innerhalb einer Drei-Wochen-Frist zu bedienen. Das für natürliche Personen jüngst reformierte Insolvenzrecht ermöglicht es dem redlichen Schuldner sich innerhalb von drei Jahren zu „entschulden“.

Gibt es Gestaltungsspielräume in der Insolvenz?

War früher der Konkurs gleichbedeutet mit dem „wirtschaftlichen Tod“, gibt unsere Rechtsordnung dem gescheiterten Unternehmer heute eine zweite Chance. So kann beispielsweise, wenn ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren nicht gelingt, ein sogenanntes Insolvenzplanverfahren durchgeführt werden, das einen Neustart eröffnet. Aber selbst wenn ein Insolvenzplan, etwa mangels

der erforderlichen Mehrheiten, nicht zu Stande kommt, besteht die Möglichkeit der Restschuldbefreiung. Das heißt drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Altverbindlichkeiten, die vor Verfahrenseröffnung entstanden sind, nicht mehr gegen den Schuldner durchgesetzt werden. Im Insolvenzverfahren selbst kann nur verteilt werden, was an freier Masse zur Verfügung steht. Vorhandene Vermögenswerte des Insolvenzschuldners werden zu Geld gemacht und das pfändbare Einkommen eingezogen. Diese zur Verteilung angesammelte Insolvenzmasse wird durch den Insolvenzverwalter, nach Abzug der Verfahrenskosten, als Quote gleichmäßig an die Gläubiger entsprechend ihrer Forderungshöhe ausgeschüttet.

Wie ist die Situation für kleinere Betriebe?

Gerade für Kleinunternehmer, wie Soloselbstständige oder Handwerker, die nicht in der Rechtsform der GmbH tätig sind, gibt es auch die Möglichkeit, die selbstständige Tätigkeit oder den Gewerbe- oder Handwerksbetrieb nach Insolvenzeröffnung, durch den Insolvenzverwalter, aus der Insolvenzmasse an den Schuldner freizugeben. Dieser hat dadurch die Möglichkeit, vo-

Offen bleiben:

Wie rette ich mein Unternehmen vor der Betriebsaufgabe?



13.993

UNTERNEHMENS-
INSOLVENZEN

gab es 2021
in Deutschland

QUELLE: DESTATIS



rausgesetzt sein Geschäftsmodell hat Zukunftsperspektive, sich wieder in das gesellschaftliche Leben einzugliedern und wirtschaftlich künftig wieder auf eigenen Beinen zu stehen. Mittels der Freigabe kann der Schuldner seine Kompetenzen und Fähigkeiten nutzen, ohne dann durch die Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit belastet zu sein.

Verliert der Unternehmer alles in der Insolvenz?

Der Unternehmer ist auch in der Insolvenz geschützt durch das sogenannte pfändungsfreie Einkommen. Auch während des laufenden Insolvenzverfahrens, wenn er eine berufliche Tätigkeit ausübt, steht ihm, sofern er einen Restschuldbefreiungsantrag gestellt hat, bis zum Ablauf der Dreijahresgrenze ein pfändungsfreier Betrag zur Lebensgestaltung auf niederem Niveau zu.

Was passiert, wenn ich als Einzelunternehmer in einer ausweglosen Situation bin, aber keinen Insolvenzantrag stelle?

Dann vergeude ich in der Regel eine Chance. Es beginnt das „Windhundrennen“. Alle Gläubiger, wie Finanzamt, Vermieter oder Krankenkasse wählen den Weg der Einzelzwangsvollstreckung, das heißt, »

wer zuerst kommt malt zuerst. Dies will das Insolvenzrecht mit seinen Möglichkeiten gerade verhindern und eine Gleichbehandlung der Gläubiger herstellen. Soweit sich der Kleinunternehmer beraten lässt und sich um seine Angelegenheiten kümmert und spätestens zur Verfahrenseröffnung einen Restschuldbefreiungsantrag stellt, hat er als redlicher Schuldner, der nicht durch kriminelle Machenschaften in die Insolvenz geraten ist, gute Chancen wieder auf die Füße zu kommen.

Wie geht es nach der Insolvenz weiter?

Nach Ablauf der dreijährigen Restschuldbefreiungsphase und Gewährung der Restschuldbefreiung, ist der selbstständige Unternehmer, Handwerker oder Freiberufler unbelastet mit Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit. Er kann die Chance nutzen wirtschaftlich und gesellschaftlich neu zu starten. •

Kleinunternehmen aufgepasst

Die kostenfreien Webinare „Digitale Impulse“ sind speziell auf Soloselbstständige und Kleinstunternehmen zugeschnitten. Themen wie Online-Marketing, Vertrieb, Arbeitsrecht und Selbstmanagement stehen im Fokus.

→ ihk.de/rhein-neckar/webinare-kleinunternehmen

Vom Schaufenster zum Wow-Fenster

Besonders und anders zu sein, spielt heutzutage bei der Gestaltung der Schaufenster eine wichtige Rolle. Ein gut gestaltetes Schaufenster sollte emotional aufgeladen werden. Nicht die Vielfalt der ausgestellten Ware zählt, sondern das Erleben und Entdecken. Erfahren Sie mehr dazu im IHK-Webinar am 9. August 2022:

→ ihk.de/rhein-neckar/event/153163044